

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Wasserwirtschaft 1 und 2
Belang	Wasserwirtschaft
Vorhaben	Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Lauchhammer; Landkreis Oberspreewald Lausitz
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	W13

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)

a) Einwendung

b) Rechtsgrundlage

c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts

a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:

b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger

Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p>Grundsätzliche Hinweise im Hinblick auf Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (Richtlinie 2000/60/EG)</p> <p>Mit den Gewässern „Birkenteichgraben“, „Grünewalder Landgraben“, Hammergraben Lauchhammer“, „Plessa-Dolsth-Binnengraben“, „Großer Schradener Binnengraben“, „Floßgraben“ und „Schwarze Elster“ befinden sich nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtige oberirdische Gewässer im Plangebiet.</p> <p>Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich.</p> <p><u>Rechtsgrundlagen und das Plangebiet betreffende EU-Berichterstattung</u></p> <p>Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden - als Instrumente zur Umsetzung der WRRL - Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt. Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EU-Berichterstattung (Zeitraum 2022-2027) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe unter folgendem Link eingesehen werden:</p> <p>https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/start/umwelt/wasser/gewaesserschutz-und-entwicklung/bewirtschaftungsplaene-und-massnahmenprogramme/</p> <p><u>Allgemein verfügbare Daten- und Planungsgrundlagen des LfU für das Plangebiet</u></p> <p>Zur Umsetzung dieser Maßnahmenprogramme werden im Land Brandenburg für oberirdische Gewässer Gewässerentwicklungskonzepte (GEK) erstellt. Im Plangebiet befinden sich die GEK-Gebiete „Hammergraben Lauchhammer (Elst_Hammer)“ und „Schwarze Elster (Pegel Neuwiese bis Kleine Elster) (Elst_Elst1)“.</p> <p>Diese GEK liegen noch nicht vor.</p> <p>Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden www.apw.brandenburg.de (Themen → Wasserrahmenrichtlinie).</p>	

Anforderungen an planerische Festlegungen

Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des genannten Wasserkörpers haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen.

Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Baumaßnahmen des LfU

(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 3)

Wie der Stadt Lauchhammer bekannt ist, laufen derzeit Planungen des Landesbetriebs Straßenbau Brandenburg für die Erweiterung/Umbau der B169 im Bereich Lauchhammer. Nach Umsetzung der Straßenbaumaßnahmen werden durch das Landesamt für Umwelt Brandenburg auch Maßnahmen zum Hochwasserschutz der Ortslage Lauchhammer im Straßen-Trassenverlauf integriert und auch im Bereich zwischen B169 und der Schwarzen Elster. Ein genauer Planungsstand kann derzeit allerdings noch nicht übergeben werden. Dies ist beim zukünftigen FNP zu berücksichtigen.

Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Hochwasserrisikomanagement

(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG §126 (3), Satz 3, Punkt 8)

Gemäß § 5 Abs. 4a BauGB sind festgesetzte Überschwemmungsgebiete und Hochwasserrisikogebiete nachrichtlich zu übernehmen und im Flächennutzungsplan zu vermerken.

Die konkrete Gefährdung kann mithilfe der Auskunftsplattform Wasser, die durch das Landesamt für Umwelt (LfU) zur Verfügung gestellt wird (<https://apw.brandenburg.de/>), überprüft werden.

Geodaten zu den Hochwasserrisikogebieten finden Sie unter folgendem Link: <https://metaver.de/search/dls/#?servicelid=05EC61E6-C81E-4616-ACE6-2DC3D5E67E24>

Im Bereich der Schwarzen Elster sind Maßnahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogrammes (NHWSP) geplant, die die Einrichtung von großräumigen Deichrückverlegungsflächen südlich und westlich des Stadtgebietes (bis nach Plessa) vorsehen. Laut Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz sollen Flächen des NHWSP auf geeignete Weise räumlich gesichert werden (Anlage zur BRPHV Nr. II1.6 (G)). Diese Flächen sind gleichzeitig festgesetzte Überschwemmungsgebiete, daher sind diese eh nicht für eine räumlich hochwertige Nutzung geeignet. Es ist zu prüfen, ob diese Flächen im Flächennutzungsplan als Grün- oder Landwirtschaftsflächen dargestellt werden, um nicht in Konkurrenz zur Nutzung als Retentionsraum zu stehen. Eine zusätzliche siedlungsbauliche Erweiterung in diesen Bereich ist zu vermeiden.

Hinweise / Forderungen zu hydrologischen Datengrundlagen / Landesmessnetzen

(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG §126 (3), Satz 3, Punkt 1)

Es befinden sich im Plangebiet Grund- und Oberflächenwassermessstellen der Landesmessnetze (siehe Anlage). Baumaßnahmen sind mit dem Ziel der Erhaltung dieser Messstellen mit dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referat W12 (Referat „Hydrologischer Landesdienst,

Hochwassermeldezentrale“, w12@LfU.Brandenburg.de), abzustimmen. Die Zugänglichkeit der Messstellen muss ständig gewährleistet sein. Wenn Messstellen beseitigt werden müssen, hat der Bauträger nach Abstimmung mit dem LfU, Referat W12, Ersatzmessstellen einzurichten.

Hinweise zu auf den Wasserhaushalt / die Beschaffenheit OW bezogene Aussagen

(Rechtsgrundlage: siehe BbgWG §126 (3), Satz 3, Punkt 1)

Neben den o.g. WRRL-berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörpern befinden sich weitere Oberflächengewässer im Plangebiet. Einwirkungen auf diese können Auswirkungen auf WRRL-berichtspflichtigen Oberflächenwasserkörpern, in die diese einmünden, entfalten.

Allgemeine Sorgfaltspflichten und allgemeine Grundsätze der Gewässerbewirtschaftung siehe WHG § 5 Abs. 1, § 6.

Hinweise zu auf das Grundwasser bezogene Aussagen

(Rechtsgrundlage: siehe BbgWG §126 (3), Satz 3, Punkt 1)

Die Stadt Lauchhammer befindet sich innerhalb des Grundwasserkörpers „Schwarze Elster“ (SE-4-1). Dieser befindet sich gemäß 3. Bewirtschaftungszeitraum bergbaubedingt im mengenmäßig und chemisch schlechten Zustand. Die hieraus abgeleiteten Maßnahmen sind zu beachten. Zudem sollte für künftige Planungsvorhaben berücksichtigt werden, dass angesichts der vorliegenden Zustandsbewertung neue Grundwasserentnahmen genehmigungsrechtlich problematisch sein könnten.

Des Weiteren sei darauf hingewiesen, dass sich das Untersuchungsgebiet innerhalb des Sanierungsbereichs B4 befindet. Zur Minderung nachteiliger Auswirkungen des Grundwasserwiederanstiegs werden in Zuständigkeit der LMBV wasserwirtschaftliche Maßnahmen durchgeführt und geplant, welche ebenfalls Berücksichtigung finden sollten. Es wird demnach empfohlen, im weiteren Planungsgeschehen die LMBV zu beteiligen.

[hier bitte Name eintragen]

Dieses Dokument wurde am 02.04.2024 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.